

Übersicht der nach § 8 EEG abgenommenen und nach § 16 EEG vergüteten Strommengen und die für diese Strommengen nach Maßgabe der §§ 16 - 33 i.V. m. § 66 EEG gezahlten Vergütungen. Sowie die nach § 35 Abs. 2 EEG vermiedenen Netzentgelte für die geförderten Strommengen nach § 16 EEG (vergütete Strommengen), nach §§ 33 b Nr. 1 EEG (Marktprämienmodell) oder nach § 33 b Nr. 2 EEG (Grünstromprivileg) für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2012

EIC-Netzbetreiber	11YR00000001057X	BNetzA-Nr	10001806-01
Energieträger	nach § 16 EEG vergütete Strommenge [kWh]	EEG-Mindestvergütung [€]	Summe der vermiedenen Netzentgelte [€]
Wasser	64.487.599	6.898.007,32	438.844,03
Deponie-, Klär-, Grubengas	9.189	704,80	11,95
Biomasse	31.713.102	6.414.122,33	402.671,15
Geothermie	0	0,00	0,00
Wind onshore	5.296.214	481.955,47	7.899,48
Wind offshore	0	0,00	0,00
Solar*	114.776.892	47.080.969,65	563.613,65
Summe:	216.282.996	60.875.759,57	1.413.040,25

* Solarstrom-Selbstverbrauch durch Anlagenbetreiber oder Dritte nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung

Selbstverbrauchsvergütung [Euro]	507.536,12	in Zelle C15 enthalten
Selbstverbrauchte Strommenge [kWh]	3.595.282	in Zelle B15 nicht enthalten

Kategorien Selbstverbrauch und Verbrauch durch Dritte in räumlicher Nähe nach § 33a Abs. 2 EEG
Informatorische Übersicht der selbst verbrauchten oder nach § 33a Abs. 2 EEG 2012 an Dritte veräußerten Strommengen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe der Anlage verbraucht werden, ohne durch ein Netz durchgeleitet zu werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Direktvermarktung. Für diese Strommengen wird keine EEG-Vergütung an den Anlagenbetreiber gezahlt. Die Strommengen fließen in die Berechnung der Bemessungsleistung ein, nicht jedoch in den bundesw. Belastungsausgleich oder die Berechnung der vNNE.

Energieträger	kWh
Wasser	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0
Biomasse	0
Geothermie	0
Wind onshore	0
Wind offshore	0
Solar*	0
Summe	0